

... daß die wirtschaftlich abhängigen Heimarbeiter zwar wie Arbeitnehmer geschützt werden, die genauso wirtschaftlich abhängigen freien Mitarbeiter aber fast völlig ungeschützt auf die Tarifautonomie verwiesen werden, erscheint zumindest zweifelhaft. Die für die Berufsausübung erforderliche höhere Qualifikation der freien Mitarbeiter bildet nur ein schwaches Argument.

Die Klärung dieses Problemkreises ist bereits seit langem Gegenstand der rechtspolitischen Diskussion und nicht erst durch die Möglichkeit der Telearbeit relevant geworden. Lösungsvorschläge und rechtsdogmatische Entscheidungen sind daher im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich.

Anders als im Arbeitsrecht erfolgt die *Einordnung* der Telearbeiter im *Sozialversicherungsrecht* in Beschäftigte und Nichtbeschäftigte. Das sozialversicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnis ist aber mit dem Arbeitsverhältnis deckungsgleich, so daß die im Arbeitsrecht als Arbeitnehmer zu qualifizierenden Telearbeiter sozialversicherungsrechtlich als Beschäftigte anzusehen sind. D. h. die technische Gestaltung des Arbeitsplatzes entscheidet u. U. auch im Sozialversicherungsrecht über die persönliche Abhängigkeit des Telearbeiters und damit über das Beschäftigungsverhältnis.

Versucht man die im *sozialversicherungsrechtlichen Teil* gefundenen Ergebnisse zu *bewerten*, so kann man feststellen, daß die

Telearbeiter in der Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung zufriedenstellend geschützt sind.

Dies ist darauf zurückzuführen, daß im Sozialversicherungsrecht, anders als im Arbeitsrecht, keine sachlich kaum zu recht-ferdigende Unterscheidung zwischen Heimarbeitern/Hausgewerbtreibenden und diesen Gleichgestellten vorgenommen wird. Diese werden vielmehr — wie für das Arbeitsrecht gefordert — den Heimarbeitern bzw. Hausgewerbtreibenden zugeordnet.

In der Arbeitslosenversicherung gilt dagegen wieder der arbeitsrechtliche Heimarbeiter- bzw. Hausgewerbtreibendenbegriff, so daß die den Heimarbeitern und Hausgewerbtreibenden gleichgestellten Telearbeiter ungeschützt sind. Hierfür sind wiederum keine sachlichen Gesichtspunkte ersichtlich, so daß eine Änderung wünschenswert erscheint. Denkbar wäre, bei der Schaffung des die Arbeitslosenversicherung beinhaltenden SGB III die Regelung des § 12 SGB IV zu übernehmen.

Zusammenfassend kann man feststellen, daß die Befürchtung, Telearbeit würde zu einem totalen Verlust an sozialer Sicherheit führen, nicht gerechtfertigt ist. Es bestehen zwar Bereiche, die einer Korrektur bedürfen, diese sind aber nicht telearbeitspezifisch und lassen sich relativ einfach ändern.“

Dr. Christoph Zahrnt, Rechtsanwalt in Neckargemünd

## Neue Literatur zu Themen der Datenverarbeitung

### Eine Übersicht mit Kurzkomentaren

#### Christoph Zahrnt

*Amkreutz, Johann J.: Abkürzungen der Informationsverarbeitung.* Köln: DATAKONTEXT-VERLAG 1986 (ISBN 3-921899-66-4), 658 Seiten, DM 98,—.

Angesichts der Abkürzungsbegeisterung der Datenverarbeiter ist dieses Buch eine ausgesprochen gute Hilfe auch für Juristen, Abkürzungen zu entziffern. Es leistet auch gute Hilfe, die Zulässigkeit von Warenzeichen zu überprüfen. Es werden nicht nur Fachabkürzungen aufgeführt, sondern auch viele Abkürzungen für wichtige Produkte und für DV-Anbieter.

Es werden deutsche, englische, französische, spanische und italienische Abkürzungen aufgeführt.

*Baumbach/Hefermehl: Wettbewerbsrecht.* München: Beck, 15. Auflage 1988 (ISBN 3-40631423-6), 2268 Seiten, DM 248,—.

Die Meriten dieses Werkes brauchen nicht noch einmal dargestellt werden. Für jemanden, der wie ich gelegentlich mit Wettbewerbsrecht zu tun hat, ist es stets eine große Hilfe, in die jeweilige Problematik einzusteigen. (Man würde sich allerdings eine kräftige Durcharbeitung zwecks Straffung wünschen!)

Fragt man im Interesse einer Rezension für diese Zeitschrift, inwieweit die 15. Auflage (Stand August 1987) auf spezielle EDV-Probleme eingeht, wird man leider enttäuscht. Es finden sich nur einige Hinweise auf die Literatur und wenige auf die Rechtsprechung. Die Problematik des Vertriebs von Raubkopien wird kaum angesprochen.

*Brandt-Dobrn, Matthias: Gewährleistung bei Hard- und Softwaremängeln.* München: C. H. Beck 1988 (ISBN 3-406-32990X), Seminarschriften der Deutschen Anwaltsakademie Band 8, 115 Seiten, DM 24,—.

Das Buch ist eine Seminarschrift. Dementsprechend stellt es diejenigen Rechtsfragen zum Thema (im wesentlichen) dar, die in eine Einführung gehören. Auf dieser Ebene behandelt es die Rechtsfragen durch ausführliche Zitierungen eines Teils der einschlägigen Urteile. Ergänzend enthält es einen Anhang, in dem diese Urteile nach Stichworten mit einer „Leitzelle“ aufgeführt werden.

Diese Einführung ist klar gegliedert und gut lesbar geschrieben. Sie eignet sich für die erste Orientierung.

*Buchmüller, Hans Jürgen: Urheberrecht und Computer-Software — zugleich ein Beitrag zum Werkbegriff, der Werke der Wissenschaft und zur Stellung des Urhebers im Arbeitsrecht.* Dissertation Münster 1985, 135 Seiten.

Der Autor bejaht nach ausführlicher Darstellung von Rechtsprechung und Literatur, daß bei der Frage nach dem Schöpferischen bei wissenschaftlichen Werken „entgegen der ganz herrschenden Meinung der Inhalt des Werkes zu berücksichtigen“ sei (S. 52).

Die Frage, was denn nun schöpferische Werke bei der Programmerstellung sein könnten, wird dahingehend beantwortet, daß das in erster Linie die vom Autor im Sinne des Entwurfs verstandene Problemanalyse sei (S. 53 ff.).

Alle Rechte würden nach Gesetz dem Urheber zustehen. Beim angestellten Urheber käme man nur mit Mühe zu dem gewünschten Ergebnis, daß alle Rechte an den Arbeitgeber übertragen werden würden. De lege ferenda sollte alles dem Arbeitgeber zuwachsen, „was nicht zwingenderweise an die Person des Werkschöpfers gebunden bleiben muß“ (s. 85).

Der Autor begründet dann, daß auch de lege lata der Arbeitgeber unbeschränkte und ausschließliche Nutzungsrechte erhalten würde.

Die weiteren Ausführungen zum Verhältnis Arbeitgeber zu Arbeitnehmer-Urheber und zu „ausgewählten Einzelproblemen“ tragen den Stand von Rechtsprechung und Literatur zusammen.

*Carl, Wilhelm H.: Taschenwörterbuch der Datenkommunikation.* Köln: DATAKONTEXT-Verlag 1982 (ISBN 3-921899-41-9), 286 Seiten, DM 59,—.

Dieses Buch dient mehr dem Spezialisten im Bereich der Datenkommunikation. Es definiert ca. 1000 Wörter und gibt deren Übersetzungen ins Englische und Französische wider.

*Gross, Christob.: Datenverarbeitung und Betriebsrat.* Planegg bei München: WRS Verlag 1987 (ISBN 3-8092-0393-9), 85 Seiten, DM 19,80.

„Was Betriebsräte, EDV-Leiter und Personalchefs bei Datenverarbeitung im Betrieb wissen müssen“ lautet der Untertitel. Der Autor stellt das kompakt und verständlich dar und stellt auch noch Beispiele zur Abfassung von Betriebsvereinbarungen und von Anträgen des Betriebsrats dar. Als Richter wird er beiden Seiten gerecht.

*Handelskammer Hamburg: Wenn der Computer kommt ...* Hamburg: Handelskammer Hamburg (o. J.), 45 Seiten, DM 10,—.

Das Buch gibt auf 20 Seiten stichwortartig Empfehlungen zum Vorgehen (Ermittlung Bedarf, Einholung von Angeboten, Vertragsgestaltung), sodann 4 Seiten Erläuterung von Fachausdrücken. Der Rest sind Vertragsmuster, die allerdings nicht gerade den Interessen des Käufers dienen (der Name Siemens — als Anbieter! — wurde durch XY ersetzt).

*Koch, Frank A.: Urheberrechte an Computer-Programmen sichern.* Planegg, WRS, Verlag Wirtschaft, Recht und Steuern, 1986 (ISBN 3-8092-0297-5), 154 Seiten, DM 39,80.

Koch will die rechtliche Problematik des Programmschutzes Nichtjuristen verdeutlichen, und es gelingt ihm auch. Einleitend stellt er das Inkassourteil des BGH ausführlich (und DV-technisch unkritisch) dar. Es folgen Kapitel über die Situationen Programmerstellung durch angestellte Programmierer und Programmerstellung durch freie Mitarbeiter bzw. Unternehmen, weiterhin über die Rechtslage zwischen Miturhebern und über weitere Formen des Programmschutzes. Er geht dabei sehr ins Detail bis hin z. B. zur Erörterung der Rechtslage für den Fall, daß ein Blitz einschlägt, während der Urheber das Programm in Ausübung seines Zugangsrechts nach § 25 UrhG für sich kopiert (S. 71).

Das Buch ist inhaltlich wegen der von Koch vertretenen Betonung des Urheberrechtsschutzes problematisch, z. B. bejaht Koch damit schneller den Anspruch auf Sondervergütung als andere Autoren (S. 29, 31 f.), benötigt der Arbeitgeber weitgehend die Zustimmung zu Änderungen (S. 38 ff.) oder hat der Arbeitgeber Anspruch auf eine Autorkopie (S. 47, 69 ff.).

Hilfreich sind die Vertragsmuster mit Erläuterungen, die fast die Hälfte des Buches ausmachen. Sie können — gerade auch von Juristen — als Grundlage für (weniger präventive) Formulierungen genutzt werden.

*Kragler, Peter: Schutz des geheimen Know-how — Rechtliche Grundlagen und Maßnahmenkatalog.* Landsberg/Lech: verlag moderne industrie 1987 (ISBN 3-478-31350-3), 99 Seiten, DM 28,80.

Der Autor beschreibt die gesetzlichen Grundlagen und die möglichen vertraglichen Absicherungen für den Schutz von Know-how, weiterhin organisatorische Maßnahmen für den Know-how-Schutz. Der Autor schließt mit einer Beschreibung des Ablaufs von Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Straftäter und gibt Ratschläge, wie der Geschädigte sich verhalten kann.

Das Buch ist von einem Juristen für Laien geschrieben. Es dürfte für Laien gut verständlich sein (soweit das ein Jurist beurteilen kann). Der Autor zielt darauf ab, nicht nur Wissen zu vermitteln, sondern den Verantwortlichen auch zu sensibilisieren. Das Buch bezieht sich zwar nicht speziell auf den Bereich der Datenverarbeitung. Es empfiehlt sich dennoch für alle, die im DV-Bereich für den Schutz von Know-how verantwortlich sind und sich gründlich informieren wollen.

*Kullmann, Walburga: Der Schutz von Computerprogrammen und -chips in der Bundesrepublik Deutschland und in den USA.* Berlin: Duncker und Humblot 1988 (ISBN 3-428-06393-7), 184 Seiten, DM 72,—.

Die Autorin stellt die Rechtslage getrennt für Deutschland und für die USA dar, und zwar erst ein-

mal in Form einer allgemeinen Einleitung in die betroffenen Rechtsgebiete. Sodann hat sie das zusammengetragen, was an Literatur veröffentlicht worden ist; die in Deutschland veröffentlichte Rechtsprechung ist unvollständig wiedergegeben.

Soweit die Autorin über das Veröffentlichte hinausgeht, sind ihre Positionen kaum haltbar. So sollen die dem Arbeitgeber zustehenden Rechte an den von seinen Mitarbeitern erstellten Programmen ziemlich begrenzt sein, da sich erst künftig ergebende Nutzungsmöglichkeiten nicht mit abgetreten werden (S. 82). Scheide der Mitarbeiter aus, stehe ihm von da an für die Nutzung der Programme durch den Arbeitgeber eine Vergütung zu (S. 83).

Das DV-technische Wissen ist allem Anschein nach angelesen. Viele technische Aussagen, insb. zur Terminologie (S. 7 ff.) sind schief oder falsch (gleich der erste Satz der Einleitung schafft das Pseudo-Gegensatzpaar „individualisierte“ Programme contra „kompatible“).

*Megede, Ekkehard zur: Rechtsschutz von Software — Urheber- und Vertragsrecht. DELTA-Verlag 1987 (ISBN 3-88615-408-4), 110 Seiten, DM 25,—.*

Das Buch ist — laut Vorwort — „als Leitfaden und Einstieg in die Problematik (Wirtschaftsgut Software) für alle diejenigen gedacht, die sich als Betroffene oder Juristen damit befassen müssen“. Nach einem ganz allgemein gehaltenen Überblick über die relevanten Rechtsbereiche referiert der Autor die bisher veröffentlichten Entscheidungen zum urheberrechtlichen Schutz von Software einschließlich des Themas „angestellter Programmierer“. Unter „Konsequenzen“ reißt er dann einige Fragen an; von vertraglichen Formulierungen dazu sieht er ab, „weil solche schon veröffentlicht sind“.

Nahezu in demselben Umfang behandelt der Autor sodann sonstige Fragen, die sich bei Verträgen über Software stellen (Abnahme, Gewährleistung usw.). Hier geht es um eine allgemeine Einführung ins Vertragsrecht für Datenverarbeiter, durchsetzt mit allgemein gehaltenen Empfehlungen zur Vertragsgestaltung.

Das Buch ist anscheinend schnell geschrieben worden: Das, was anderswo erarbeitet worden ist, wird hier referiert; die Hinweise lassen die profunden Kenntnisse des Autors erkennen. Das Buch ist aber weder in DV-technischer noch in juristischer Hinsicht präzise durchgearbeitet. Auf die zweite Auflage kann gehofft werden — die dann einen Titel haben möge, der dem Inhalt entspricht. Das heißt inhaltlich: Entweder Rechtsschutz von Software **oder** Vertragsgestaltung. Wenn der Titel Vertragsgestaltung heißt, interessiert den dadurch motivierten Leser aber nicht die Rechtsprechung zum Softwareschutz, dann interessiert ihn fast nur die Konsequenz, wie er seine Verträge gestalten soll. Der erste Teil sollte **dann** wesentlich gekürzt werden.

*Piller/Ernst/Weißbrunner, Albert: Software-Schutz: Rechtliche, organisatorische und technische Maßnahmen. Wien; New York: Springer Verlag 1986 (ISBN 3-211-81966-5/Wien), 202 Seiten, DM 70,—.*

Nach einem Überblick über die organisatorischen und die rechtlichen Maßnahmen (je ca. 15 Seiten) befassen sich die Autoren ausführlich mit den technischen Maßnahmen. Entsprechend der von ihnen aufgestellten Systematik gehen sie alle Möglichkeiten durch (ca. 75 Seiten). Dieser Teil dürfte für Juristen mit DV-Kenntnissen noch verständlich sein. Wer mehr technisches Verständnis hat, wird auch die Beispiele für konkrete Ausgestaltungen in der Praxis (Produkte) oder für konkrete Angriffe und Verteidigungsmaßnahmen verstehen (ca. 50 Seiten). Ein Anhang über bestimmte technische Grundlagen schließt das Buch ab (ca. 25 Seiten).

Das Buch ist für Juristen wichtig, die sich mit Forderungen nach verstärktem Rechtsschutz befassen und hier erfahren können, was technisch an Angriff und an Verteidigung möglich ist und was das in etwa kostet. Das Buch ist weiterhin für alle Softwareanbieter wichtig, die hier das ganze Spektrum von — z. T. auch sehr einfachen — Maßnahmen vorgeführt bekommen, das für den Schutz der eigenen Produkte in Betracht kommt.

*Tai, Thomas: Cracker, Hacker, Datensammler. Softwarepiraterie unter der Lupe. Dr. Alfred Hüthig Verlag, Heidelberg 1986 (ISBN 3-7785-1236-6), 92 Seiten, DM 24,—.*

Das Buch wendet sich an Softwarepiraten, denen die eigene Situation und die der Programmanbieter dargestellt wird, insb. deren Verteidigungsmaßnahmen (Abmahnungen, Strafanzeigen). Das Buch hat für Juristen nahezu keinen Informationswert.

*Ulmer/Brandner/Hensen: AGB-Gesetz: Kommentar ... Köln: O. Schmidt, 5. Auflage 1987 (ISBN 3-504-45103-3), 1056 Seiten, DM 220,—.*

Daß es sich um einen ausgezeichneten Kommentar handelt, braucht an dieser Stelle nicht wiederholt zu werden. Mitgeteilt werden soll, daß der Kommentar auch in zufriedenstellender Weise bei Fragen betreffend DV-Verträgen hilft. Es ist aber zu hoffen, daß der Punkt in der nächsten Auflage ausgebaut wird.

Anzumerken ist, daß für jemanden, der mit diesem Kommentar zum AGB-Gesetz (leider erst jetzt) zu arbeiten anfängt, die Arbeit sehr angenehm ist: Der Kommentar ist gut aufgebaut und gut verständlich.

*Voltz, Hannspeter: Computer-Fachbegriffe an A bis Z. München: Signum Medien Verlag 1987 (ISBN 3-924676-15-8), 160 Seiten, DM 30,—.*

Der Untertitel zeigt, worum es geht: „Bedeutung, Definitionen, Herkunft, Schreibweisen“. Auf dem Umschlag heißt es dazu: „Alle Begriffe sind knapp und präzise, sachlich und fundiert erläutert.“ Für den durchschnittlichen Juristen dürften etwas ausführlichere Erläuterungen nützlicher sein.

(wird fortgesetzt)